



# Amtsblatt

Nr. 7/2009 vom 11. März 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Teil I</b>		
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.02.2009
	4	Widmungsverfügung
	5	Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlage und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten
	12	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
vom 17. 02. 2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte zwischen im Bereich Friedrichstraße zwischen Schlossstraße und Schmalenhofer Straße/Dellerstraße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebertstraße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstrasse zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Hebbelstraße, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen an den Sonntagen 29. März 2009, 04. Oktober 2009 und 13. Dezember 2009, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Außerdem dürfen die Verkaufsstellen mit Ausnahme des Flandersbacher Weges am Sonntag, dem 03. Mai 2009, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Hebbelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg dürfen am Sonntag, dem 16. August 2009, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Straße, Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen an den Sonntagen 22. März 2009, 30. August 2009 und 08. November 2009 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 17. 02. 2009

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03. 03. 2009

gez.

Freitag  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**- Widmungsverfügung -**

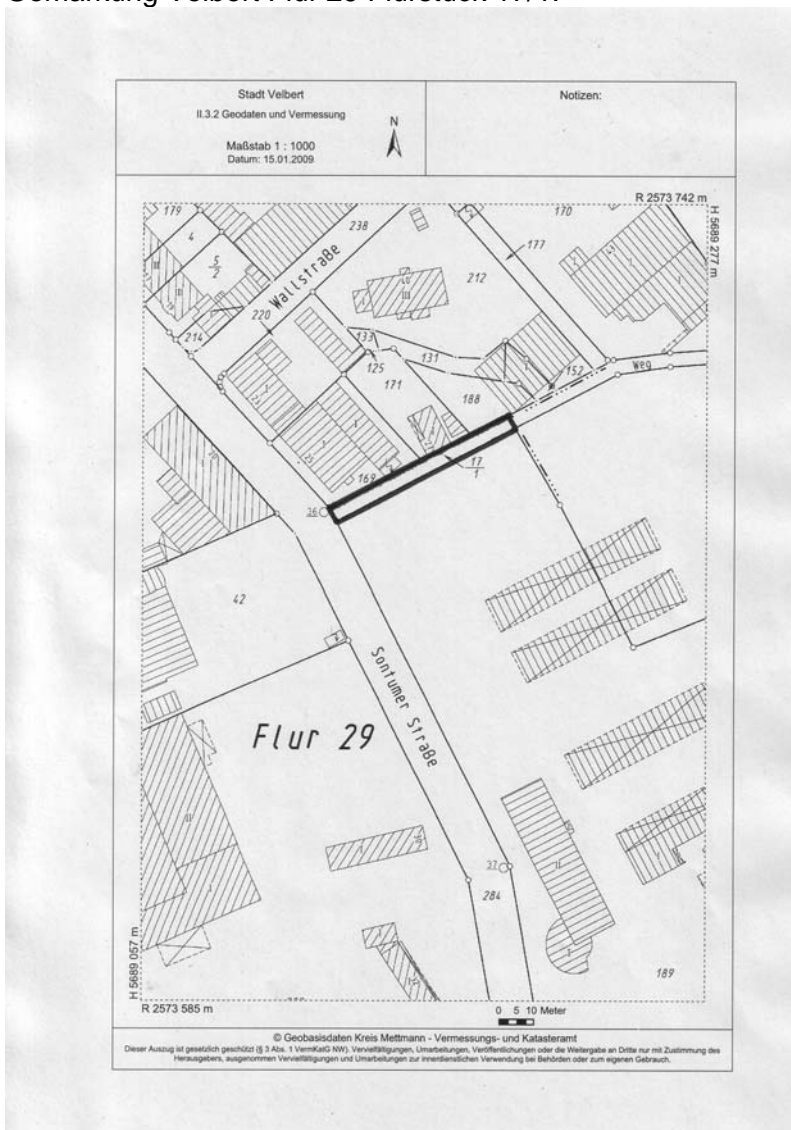
Die nachstehend aufgeführte Stichstraße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/ 262612 vereinbart werden.

**Stichstraße Sontumer Straße hinter Haus Nr. 25**  
 Gemarkung Velbert Flur 29 Flurstück 17/1.



---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 06.03.2009  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Andres Wendenburg  
Beigeordneter/Stadtbaurat

---

**Richtlinien der Stadt Velbert  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und  
Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten**

**Zuwendungszweck**

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse in Stadtumbaugebieten zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Stadtumbaugebieten und Stadterneuerungsgebieten

## **Fördergegenstand**

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden , sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

## **Förderbedingungen/ -voraussetzungen**

### **Allgemein**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädliche Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,

- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

### **Fassaden**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- es sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude mit mindestens zwei Mietwohnungen handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt,

### **Außenanlagen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als € 30 pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Außenanlage und aufgewerteter Fassadenfläche.

In Selbsthilfe erbrachte und als förderfähig anerkannte Arbeiten können als förderfähig mit € 15,- je angefangener Arbeitsstunde angerechnet werden. Orientierungsgröße für die anzuerkennenden Arbeitsstunden ist der von einem Unternehmer in einem Angebot kalkulierte Zeitaufwand.

### **Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. Erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,

- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Bei Selbsthilfeleistungen ist eine detaillierte Aufstellung vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

### **Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

### **Ausnahmen**

Entscheidung über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert zu beschließen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, den 11.03.2009

gez. Wendenburg  
Dezernent

### Anlage 1

Antrag auf Förderung der Neugestaltung



An die Stadt Velbert  
 Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung  
 Am Lindenkamp 31  
 42549 Velbert

Datum der Antragstellung
Eingangsstempel (Stadt Velbert)
Antrags-Nr. (Stadt Velbert)

**Antrag auf Förderung der Neugestaltung von**

- Fassaden**  
 **Außenanlagen**

**in Stadtumbau- oder Stadterneuerungsgebieten.**

**Förderobjekt**

Straße, Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück

**Antragsteller/in**

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	Email
Verhältnis zum Grundstück/ Gebäude <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r Mieter/in <input type="checkbox"/> Mieter/in <input type="checkbox"/> Sonstige/r Nutzungsberechtigte/r	

**Beschreibung der Maßnahme**

Baujahr des Gebäudes

Anzahl der Wohnungen

Davon Mietwohnungen

Gewerbenutzung

Baudenkmal

Anzurechnende Flächen

Kosten laut Voranschlag

Nebenkosten (Planung, Beratung)

**Gesamtkosten**

**Erklärungen**

Für die Maßnahme werden andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen: ja / nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Die „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden und Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten“ wird als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

**Anlagen**

- Gestaltungsplan mit Farb- und Materialdarstellung
- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen
- Flächenermittlung nach Zeichnung oder Aufmaß
- Dokumentation des jetzigen Zustandes
- Aufstellung der Selbsthilfeleistungen und Kostenvoranschlag mit Angabe des Zeitaufwandes für in Selbsthilfe zu erbringenden Leistungen
- Sonstiges:

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden vom Rat der Stadt am 17.02.2009 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung der Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit entsprechend der Anwendung des § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 6 der (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung der Außenanlagen und Fassaden in Stadtumbau- und Stadterneuerungsgebieten wird mit Anlage 1 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Richtlinien sind auch unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) einzusehen.

Velbert, 11.03.2009

gez.

Freitag  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021104843

Nr. 3041346580

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1219310 - Nr. neu 3021219310

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2009

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021111517

Nr. 3041354048

Nr. 3021894518

Nr. 4044013334

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1670595 - Nr. neu 3031670593

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2293496 - Nr. neu 3042293492      Nr. alt 2334464 - Nr. neu  
3042334460 Nr. alt 2558427 - Nr. neu 3042558423      Nr. alt 2709186  
- Nr. neu 4042709180 Nr. alt 2712719 - Nr. neu 4042712713      Nr.  
alt 2712743 - Nr. neu 3042712749 Nr. alt 3516853 - Nr. neu 4043516857

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1604396 - Nr. neu 3021604396

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2009

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND